

Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten: **Fugensanierungsarbeiten in der Strkm. Pregarten i.A. d. Herrn Straßenmeister Pözl - Wanderbaustelle**

Straßenabschnitt: **1) B124 Königswiesener Straße von Strkm 3,4 (+20m) bis 5,0 (+20m)**
2) L1456 Tragweiner Straße von Strkm 8,8 (+20m) bis 11,6 (+20m)
3) L1415 Aisttalstraße von Strkm 19,4 (+20m) bis 20,6 (+20m)
4) L1474 Kefermarkter Straße von Strkm 8,8 (+20m) bis 10,6 (+20m)

Ausführung durch: **B.D.S. Bitumen-Dicht-Systeme GmbH.**

Gültigkeit der Verordnung: **02.06.2025 bis 20.06.2025**

KO:

- § 1 Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
- § 2 Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).
- § 3 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen im Bereich der Arbeitsstelle auf 30 km/h (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
- § 4 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

KF:

- § 1 Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
- § 2 Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).
- § 3 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen im Bereich der Arbeitsstelle auf 30 km/h (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
- § 4 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen 200m vor bis 25m nach der Arbeitsstell auf 50 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und “Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff 10b StVO 1960).
- § 5 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Ergeht an:

1. B.D.S Bitumen-Dicht-Systeme GmbH., Pyhrnstraße 40, 8940 Liezen;
Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 154,30 Euro innerhalb von 2 Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Freistadt bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG (IBAN AT802032016000000627, BIC ASPKAT2LXXX) unter Anführung der **Zahlscheinnummer: 825060000873 als Verwendungszweck.**

per E-Mail zur Kenntnis:

2. Straßenmeisterei Pregarten
3. Stadt-/Markt-/Gemeinde Pregarten
4. Stadt-/Markt-/Gemeinde Gutau
5. Stadt-/Markt-/Gemeinde Tragwein
6. Stadt-/Markt-/Gemeinde Bad Zell
7. Polizeiinspektion Pregarten
8. Polizeiinspektion Bad Zell

zu 2., 7. und 8.:

Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Tobias Auer

Beilagen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

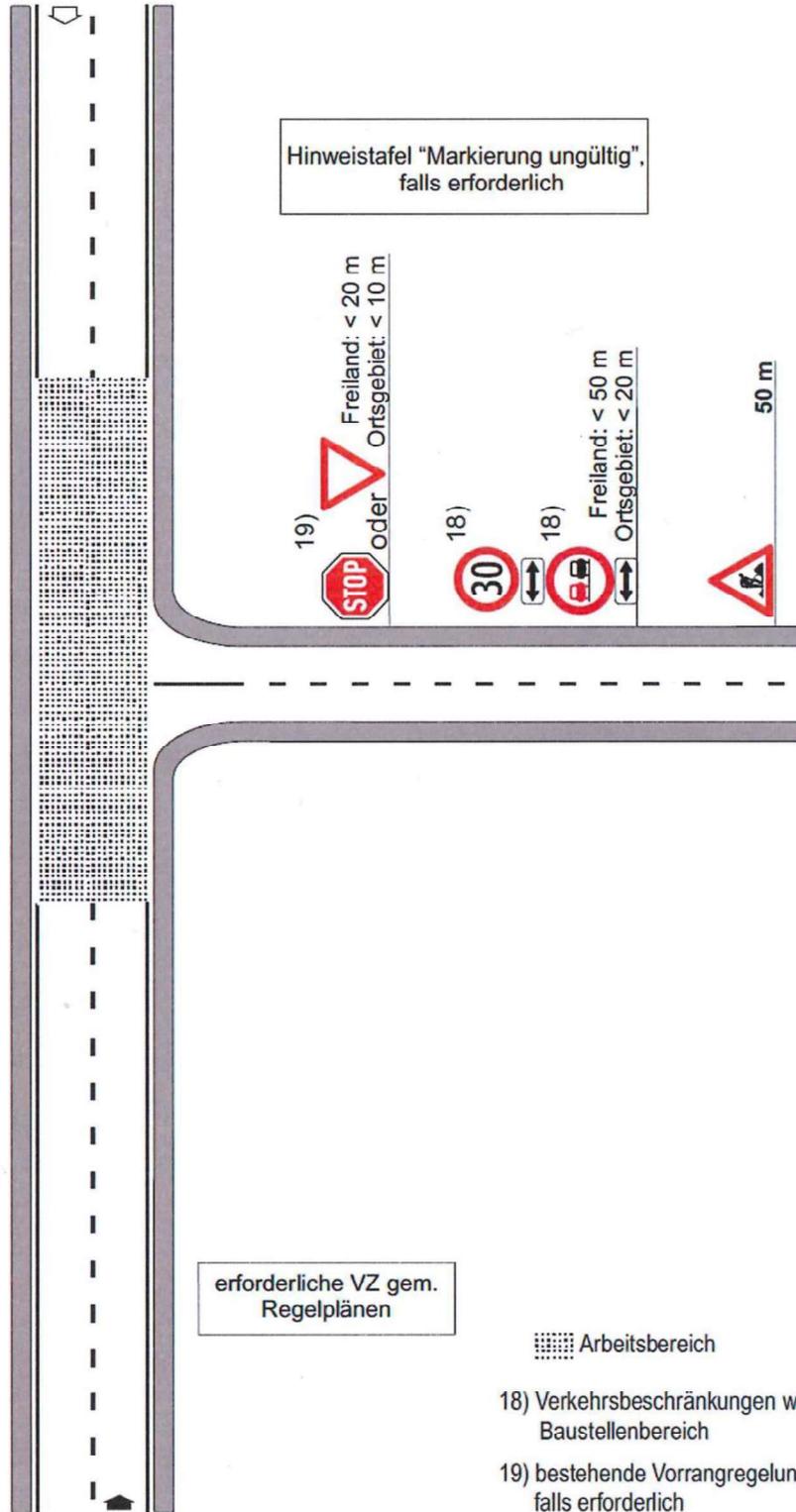
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.

F01

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeitsstellen ohne besondere Regelung

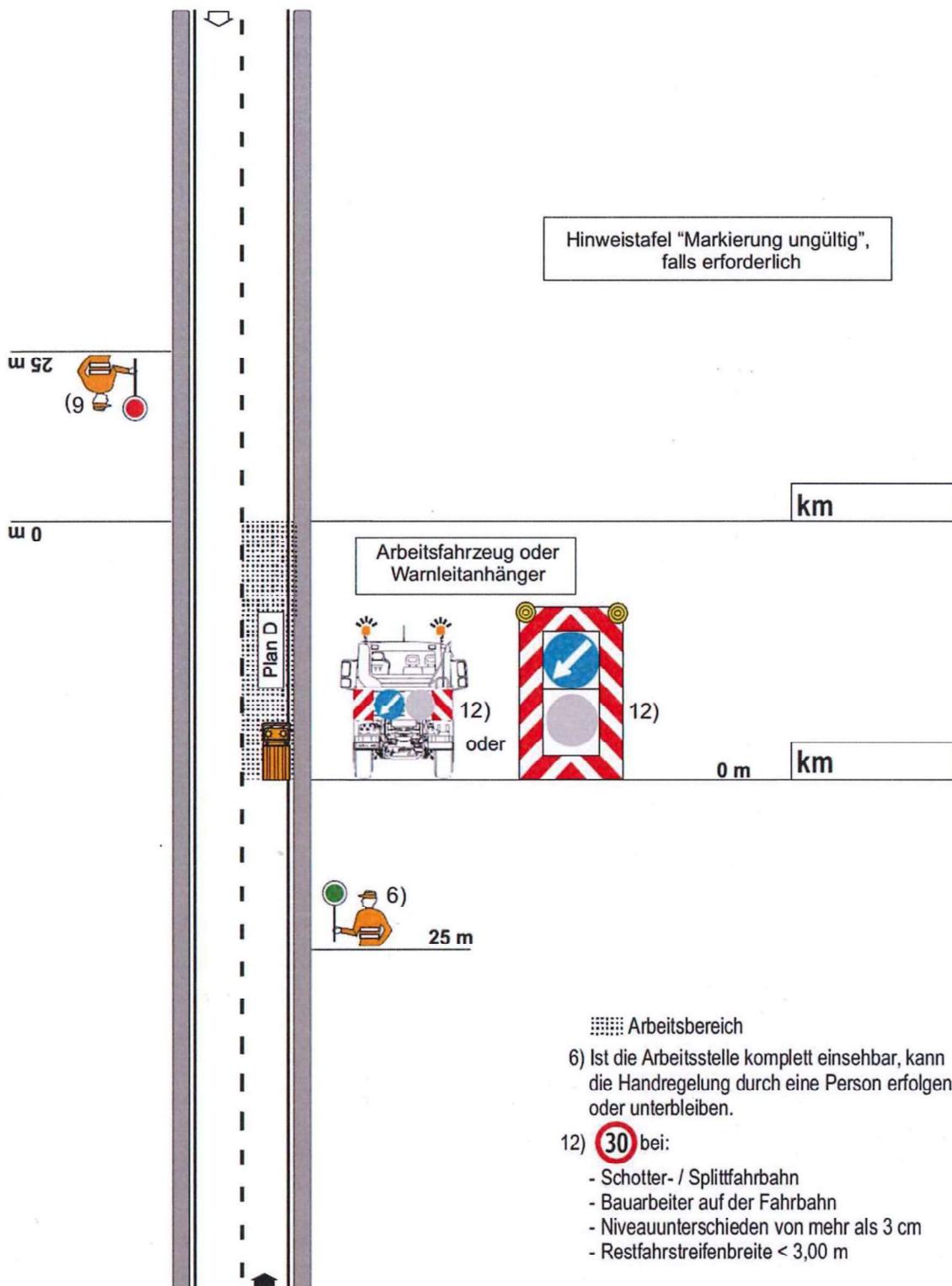
erforderliche VZ gem. Regelplänen

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich



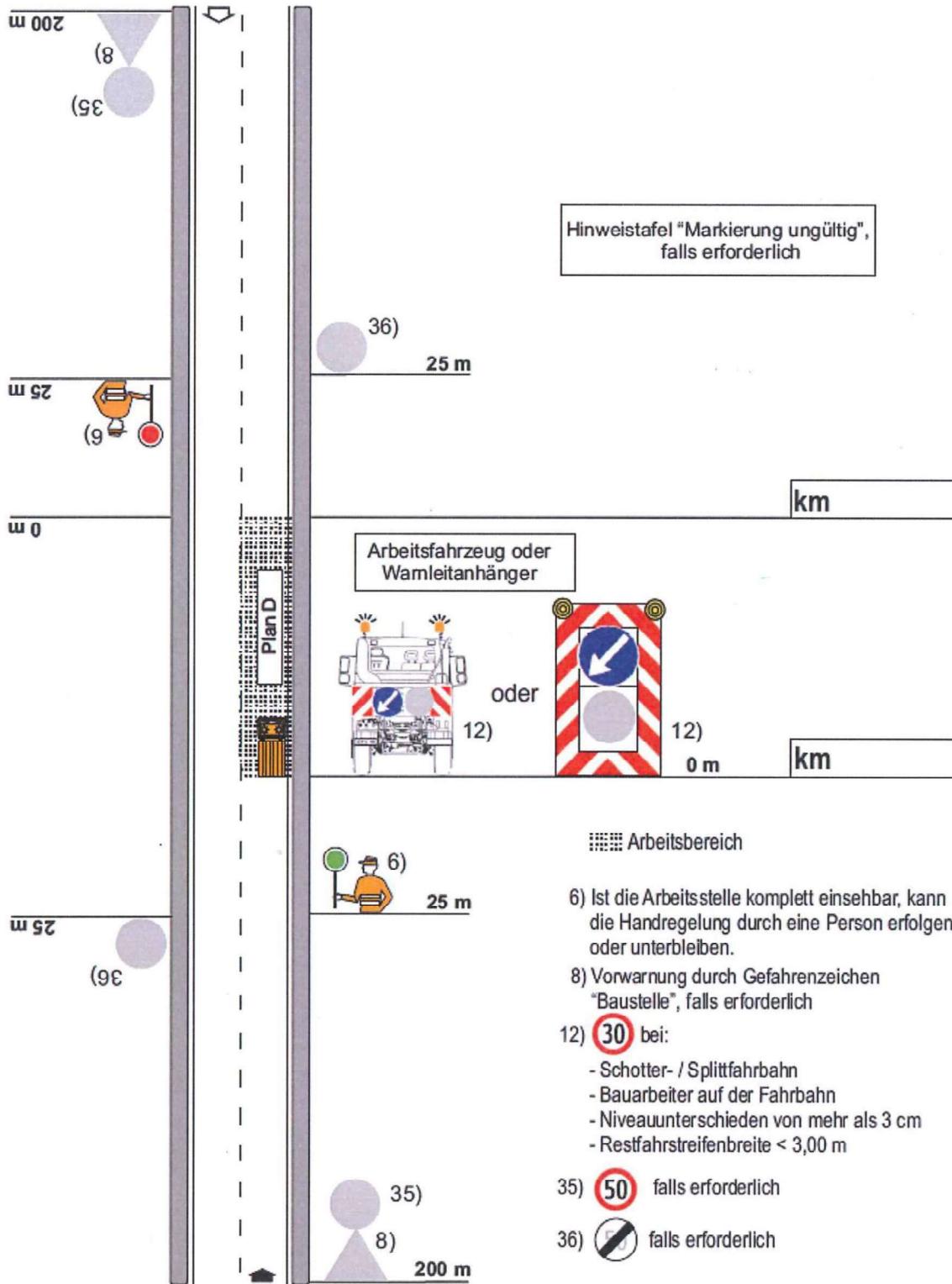
Personalisiert für: Amt der OÖ Landesregierung, LBDirektion, BAUZP-Bibliothek, Linz am 18.12.2023

KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Signalscheibe



Personalisiert für: Amt der OÖ Landesregierung, LBDirektion, BAUZP-Bibliothek, Linz am 18.12.2023

KF Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Signalscheibe



- 6) Ist die Arbeitsstelle komplett einsehbar, kann die Handregelung durch eine Person erfolgen oder unterbleiben.
- 8) Vorwarnung durch Gefahrenzeichen "Baustelle", falls erforderlich
- 12) **30** bei:
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 35) **50** falls erforderlich
- 36)  falls erforderlich

Personalisiert für: Amt der OÖ Landesregierung, LBDirektion, BAUZP-Bibliothek, Linz am 18.12.2023